



Bern, 01.02.2023

Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik

Bericht des Eidgenössischen Departements für
Wirtschaft, Bildung und Forschung



Inhalt

1	Ausgangslage, Rechtsgrundlagen und Steuerungsmodell	3
1.1	Ausgangslage und Auftrag	3
1.2	Gesetzliche Grundlagen	3
1.3	Steuerungsmodell für die Festlegung der Anwendungsgebiete	4
1.3.1	Festlegung des Grundperimeters	4
1.3.2	Indikatoren zur Bestimmung der Regionalentwicklung	4
1.3.3	Bestimmung der Anwendungsgebiete	5
2	Vorgehen zur Aktualisierung der Anwendungsgebiete 2022.....	5
2.1	Auftrag	5
2.2	Entwurf der WBF-Verordnung zum Perimeter	5
2.3	Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Anhörung bei den Kantonen	6
2.4	Berücksichtigung der Anliegen der Kantone und Inkraftsetzung der revidierten Verordnung	6
2.5	Veränderung der Anwendungsgebiete ab 2023	7
2.6	Verabschiedung und Inkraftsetzung	8
3	Anwendungsgebiete seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Regionalpolitik.....	8
3.1	Entwicklung der Anwendungsgebiete.....	8
3.1.1	Vom 1. Januar 2008 bis 30. Juni 2016	8
3.1.2	Vom 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2022.....	8
3.1.3	Seit dem 1. Januar 2023	9
4	Statistiken zu den Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik.....	10
4.1	Entwicklung der gewährten Steuererleichterungen seit Einführung der neuen Regionalpolitik (1. Januar 2008).....	10
4.2	Gewährte Steuererleichterungen seit 2016	11
5	Zusammenfassung.....	12
6	Anhang: Gewährte Steuererleichterungen vom 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2021	13
7	Referenzierte Dokumente	14
8	Glossar	14

Abbildung 1:	Strukturschwäche-Indikator: Teilindikatoren und deren Gewichtung	5
Abbildung 2:	Veränderung der Anwendungsgebiete pro Kanton ab 2023	7
Abbildung 3:	Karte der Anwendungsgebiete, Periode vom 1. Januar 2008 bis 30. Juni 2016.....	8
Abbildung 4:	Karte der Anwendungsgebiete, Periode vom 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2022	9
Abbildung 5:	Karte der Anwendungsgebiete seit dem 1. Januar 2023.....	9
Abbildung 6:	Entwicklung neu verfügbarer und aktiver Steuererleichterungen seit Inkrafttreten der neuen Regionalpolitik (1. Januar 2008).....	10
Abbildung 7:	Gewährte Steuererleichterungen nach Kantonen 2017–2021	11

1 Ausgangslage, Rechtsgrundlagen und Steuerungsmodell

1.1 Ausgangslage und Auftrag

Um die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen zu stärken, regionale Disparitäten abzubauen und Arbeitsplätze in strukturschwachen Gebieten zu schaffen und zu erhalten, kann der Bund gestützt auf die Bundesverfassung und das Bundesgesetz über Regionalpolitik für die direkte Bundessteuer Steuererleichterungen gewähren. Im Vordergrund stehen dabei Vorhaben industrieller Unternehmen.

Die Festlegung der Gebiete, in denen Unternehmen von Steuererleichterungen profitieren können, obliegt dem Bundesrat beziehungsweise dem zur Umsetzung beauftragten Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik erstattet das WBF dem Bundesrat einmal pro Legislaturperiode über die Festlegung der Anwendungsgebiete Bericht. Das WBF erstellte diesen Bericht im Jahr 2011 zum ersten Mal¹. Das Steuerungsmodell und die Anwendungsgebiete wurden im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten des Mehrjahresprogramms 2016–2023 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik überprüft und angepasst. Die revidierten Verordnungen sind am 1. Juli 2016 in Kraft getreten. Mit vorliegendem Bericht kommt das WBF seiner Berichterstattungspflicht für die Legislaturperiode 2020–2023 nach.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf Artikel 103 der Bundesverfassung² kann der Bund nach Artikel 12 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0, nachfolgend BRP, Ref. 1) «für die direkte Bundessteuer ebenfalls Steuererleichterungen gewähren». Die Steuererleichterungen beschränken sich auf neue Unternehmen, wobei eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit einer Neugründung gleichgestellt werden kann (vgl. Art. 23 Abs. 3 StHG³). Die Anwendungsbestimmungen und -gebiete sind in drei Verordnungen festgelegt:

- [Verordnung](#) vom 3. Juni 2016 über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (SR 901.022, nachfolgend BR-Verordnung, Ref. 2),
- [Verordnung](#) des WBF vom 10. Oktober 2022 über die Festlegung der zu den Anwendungsgebieten für Steuererleichterungen gehörenden Gemeinden (SR 901.022.1, nachfolgend WBF-Verordnung zum Perimeter, Ref. 3),
- [Verordnung](#) des WBF vom 3. Juni 2016 über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (SR 901.022.2, nachfolgend WBF-Anwendungsverordnung, Ref. 4).

Das BRP (Art. 12 Abs. 3) betraut den Bundesrat mit der Aufgabe, «nach Konsultation der Kantone die Gebiete festzulegen, in denen Unternehmen von diesen Erleichterungen profitieren können». Die BR-Verordnung delegiert die Kompetenz zur Abgrenzung der Anwendungsgebiete an das WBF. Dieses legt nach Artikel 3 Absatz 3 der BR-Verordnung «die Gemeinden, die zu den Anwendungsgebieten gehören, nach Anhörung der Kantone fest». Die Grundsätze zur Festlegung der Anwendungsgebiete sind in Artikel 3 Absätze 1 und 2 der BR-Verordnung festgelegt. Die zu den Anwendungsgebieten gehörenden Gemeinden sind in der WBF-Verordnung zum Perimeter aufgeführt.

Artikel 5 Absatz 1 der BR-Verordnung beauftragt das WBF, «dem Bundesrat einmal pro Legislaturperiode über die Festlegung der Anwendungsgebiete Bericht» zu erstatten. Im Einklang mit der Berichterstattung aktualisiert das WBF nach Absatz 2 «die Liste der in den Anwendungsgebieten liegenden Gemeinden einmal pro Legislaturperiode». Jede 2. Legislaturperiode überprüft es nach Absatz 3 das für

¹ Der Bericht des WBF «Steuererleichterungen im Rahmen des Bundesgesetzes über Regionalpolitik: Abgrenzung der Anwendungsgebiete» von Dezember 2011 ist auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen veröffentlicht: www.seco.admin.ch > Standortförderung > KMU Politik > Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik > Berichte > «Steuererleichterungen im Rahmen des Bundesgesetzes über Regionalpolitik: Abgrenzung der Anwendungsgebiete».

² Artikel 103 Strukturpolitik «Der Bund kann wirtschaftlich bedrohte Landesgegenden unterstützen sowie Wirtschaftszweige und Berufe fördern, wenn zumutbare Selbsthilfemassnahmen zur Sicherung ihrer Existenz nicht ausreichen. Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen».

³ Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuer der Kantone und Gemeinden (SR 642.14).

die Abgrenzung der Anwendungsgebiete zugrundeliegende Steuerungsmodell, das heisst sowohl «*die Kriterien zur Festlegung der Gemeinden*», die als Anwendungsgebiet grundsätzlich in Frage kommen, wie auch die «*Kriterien und deren Gewichtung zur Aufnahme von Gemeinden in die Anwendungsgebiete*». Als Grundlage für den vorliegenden Bericht hat das WBF 2021 eine Aktualisierung der Anwendungsgebiete vorbereitet (siehe Punkt 2, unten). In der Legislaturperiode 2024–2027 wird das WBF das Steuerungsmodell in Zusammenarbeit mit den Kantonen überprüfen und anschliessend die Anwendungsgebiete entsprechend aktualisieren.

1.3 Steuerungsmodell für die Festlegung der Anwendungsgebiete

Grundlage für die Festlegung der Anwendungsgebiete nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 der BR-Verordnung bildet die von der Credit Suisse Economics & Research (nachfolgend CS) erstellte Studie «Überprüfung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der NRP» von Juli 2014 (nachfolgend CS-Studie von 2014, Ref. 5). In dieser Studie wurden gestützt auf die Definitionen im Raumkonzept Schweiz und nach Umfrage bei den Kantonen sowohl der Grundperimeter mit allen potentiell abdeckbaren Gemeinden als auch der Strukturschwächeindikator definiert. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Kantone begleitete die Erarbeitung des Steuerungsmodells.

1.3.1 Festlegung des Grundperimeters

In einem ersten Schritt werden die Gemeinden definiert, die als Anwendungsgebiet für Steuererleichterungen prinzipiell infrage kommen. Diese als Grundperimeter bezeichnete Auswahl berücksichtigt die Raumordnungspolitik des Bundes und der Kantone, sowie den Grundsatz des BRP (siehe Art. 2, c.), wonach die regionalen Zentren die Entwicklungsmotoren bilden. Der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a. der BR-Verordnung definierte Grundperimeter umfasst demnach die folgenden Gebietskategorien:

- Mittelstädtische Zentren sowie deren suburbanen Räume
- Kleinstädtische Zentren sowie deren suburbanen Räume
- Ländliche Zentren
- Weitere Zentren im ländlichen Raum.

Metropolitane und grossstädtische Zentren sowie Regionen, welche aus raumplanerischer Sicht nicht im Fokus der wirtschaftlichen Entwicklung stehen, sind a priori ausgeschlossen und stehen für die Festlegung der Anwendungsgebiete nicht zur Verfügung.

Die Zuordnung der Zentren und ihrer suburbanen Gemeinden zu den oben genannten Gebietskategorien des Grundperimeters beruht auf der Klassifikation vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE). Auf dieser Basis wurde von der Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) im 2012 eine Umfrage bei den Kantonen durchgeführt. Damit konnten die durch die kantonalen Richtpläne und deren geographischen Schwerpunkte notwendigen Anpassungen in den Grundperimeter eingepflegt werden.

1.3.2 Indikatoren zur Bestimmung der Regionalentwicklung

Nach der Festlegung des Grundperimeters werden in einem zweiten Schritt die Gemeinden, die zu den Anwendungsgebieten gehören, bestimmt. Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b. der BR-Verordnung umfassen die Anwendungsgebiete die Regionen und Gemeinden, die «*hinsichtlich der Arbeitslosigkeit, des Einkommens, der Wirtschaft und der Bevölkerung zu den strukturschwächsten Gebieten der Schweiz gehören*».

Grundlage für die Bestimmung der Strukturschwäche bildet der Strukturschwäche-Indikator, welcher in der CS-Studie von 2014 beschrieben ist (vgl. Kapitel 5, Seite 17). Die Strukturschwäche wird anhand von 10 Teilindikatoren aus den Bereichen «Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung» sowie «Arbeitslosigkeit und Einkommenssituation» gemessen (vgl. Abbildung 1, unten). Es resultiert eine Rangierung der Regionen und Zentren nach absteigender Reihenfolge des Strukturschwäche-Indikators.

Abbildung 1: Strukturschwäche-Indikator: Teilindikatoren und deren Gewichtung

	Teilindikator	Beobachtungs- periode Förder- perimeter 2016	Beobachtungs- periode Förder- perimeter 2021	Einfluss auf Struktur- schwäche	Gewichtung	Datenquelle
Bevölkerungsentwicklung	Bevölkerungswachstum	2002-2012	2010-2019	Negativ	5%	BFS
	Entwicklung Alterslastquotient	2000-2012	2010-2019	Positiv	5%	BFS
	Migrationsquote	2002-2012	2010-2019	Negativ	10%	BFS
Wirtschaftsentwicklung	Beschäftigungsentwicklung	1998-2008	2011-2018	Negativ	20%	BFS
	Bruttowertschöpfung pro Beschäftigten	2011	2018	Negativ	10%	Credit Suisse
	Rate der Neugründungen	2002-2011	2013-2018	Negativ	5%	BFS
	Verhältnis Beschäftigte zur Bevölkerung	2011	2018	Negativ	15%	BFS
Einkommenssituation	Reineinkommen pro Kopf (Durchschnitt)	2009/2010	2016/2017	Negativ	15%	ESTV
	Entwicklung Reineinkommen	2000/2001-2009/2010	2009/2010-2016/2017	Negativ	10%	ESTV
Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenquote (Durchschnitt)	2000-2013	2013-2020	Positiv	5%	SECO

Quelle: Credit Suisse

Quelle: Credit Suisse Economics & Research, 2021

1.3.3 Bestimmung der Anwendungsgebiete

In einem letzten Schritt kommt die Regelung gemäss Artikel 3, Absatz 2 der BR-Verordnung zur Anwendung. Sie legt fest, dass die Anwendungsgebiete zusammen höchstens zehn Prozent der Schweizer Bevölkerung umfassen dürfen. Angewandt auf die unter Kapitel 1.3.2 dargelegte Rangierung resultieren daraus die Anwendungsgebiete, welche die strukturschwächsten Regionen und Zentren umfassen und aufaddiert zehn Prozent der Schweizer Bevölkerung nicht übersteigen.

2 Vorgehen zur Aktualisierung der Anwendungsgebiete 2022

2.1 Auftrag

Gemäss Artikel 5 Absatz 2 der BR-Verordnung «*aktualisiert das WBF die Liste der in den Anwendungsgebieten liegenden Gemeinden einmal pro Legislaturperiode*». Das WBF/SECO beauftragte demnach die CS im Frühling 2021, die Anwendungsgebiete im Rahmen des bestehenden Steuerungsmodells zu aktualisieren. Ziel des Mandats war es, die Veränderungen in den Gemeindestrukturen sowie aktuelle wirtschaftliche Daten in die Beurteilung der Fördergebiete zu integrieren. Die daraus resultierenden Änderungen im Grundperimeter und in den Anwendungsgebieten sind in der Studie «*Aktualisierung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik*» von November 2021 (nachfolgend: CS-Studie Aktualisierung, Ref. 6⁴) dargelegt.

2.2 Entwurf der WBF-Verordnung zum Perimeter

Gestützt auf die Resultate der CS-Studie Aktualisierung erstellte das WBF/SECO im Februar 2022 einen Entwurf der WBF-Verordnung zum Perimeter (Anhörungsvorlage). Demnach sollten 98 regionale Zentren (im Zeitraum 2016–2022 waren es 93 regionale Zentren) den Anwendungsgebieten für Steuererleichterungen angehören. Insgesamt waren unverändert Gemeinden aus 19 Kantonen Teil der Anwendungsgebiete. Wie im Zeitraum 2016–2022 wurden die regionalen Zentren der Kantone Basel-Stadt und Genf bereits im Grundperimeter, diejenigen der Kantone Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug aufgrund ihrer relativen Strukturstärke im Vergleich zu regionalen Zentren anderer Kantone von den Anwendungsgebieten ausgeschlossen. Die Aktualisierung der Daten führte neu auch zum Ausschluss der regionalen Zentren im Kanton Uri. Der Kanton Schaffhausen gehörte hingegen mit 5 Gemeinden neu den Anwendungsgebieten an. Die Aktualisierung führte in den meisten Kantonen, die bisher Teil der Anwendungsgebiete waren, zu Veränderungen: in sechs Kantonen (AR, BE, FR, GR, SG und TG) schieden einzelne Zentren/Gemeinden von den Anwendungsgebieten aus; in sechs Kantonen (AG, JU, TI, VD, VS und ZH) kamen neue Gebiete dazu. In drei weiteren Kantonen (AI, BE und

⁴ Der Bericht der Credit Suisse Economics & Research «*Aktualisierung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik*» von November 2021 ist auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen veröffentlicht: www.seco.admin.ch > Standortförderung > KMU-Politik > Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik > Berichte > «*Aktualisierung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der NRP*».

SO) bewirkte die Aktualisierung Verschiebungen innerhalb desselben Kantons. Einzig drei Kantone (BS, LU und NE) verzeichneten keine Veränderungen.

2.3 Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Anhörung bei den Kantonen

Der Entwurf der WBF-Verordnung zum Perimeter wurde den Kantonen gemäss Artikel 3 Absatz 3 der BR-Verordnung vom 3. Februar bis 1. April 2022 zur Anhörung vorgelegt. Die Kantone wurden gebeten, die Liste der Gemeinden gemäss dem Entwurf der WBF-Verordnung zum Perimeter zu überprüfen. Sie hatten auch die Möglichkeit, Gemeinden, die sie in der Vergangenheit auf eigenen Antrag vom Grundperimeter ausgenommen hatten, wiederaufzunehmen oder weitere Gemeinden aus dem Grundperimeter auszuschliessen. Beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO trafen 26 Stellungnahmen ein.

Die revidierte WBF-Verordnung zum Perimeter wurde von den Anhörungsteilnehmenden grossmehrheitlich begrüsst. 16 (AG, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SH, SO, SZ, TI, VD, VS und ZH) der insgesamt 26 Teilnehmer waren mit der aktualisierten Liste der Anwendungsgebiete einverstanden. 6 Teilnehmer lehnten die Anhörungsvorlage ab (AR, BE, SG, TG und UR) oder standen ihr kritisch gegenüber (FR). 4 Kantone (AI, NW, OW und ZG), die den Anwendungsgebieten nicht angehören, verzichteten auf eine Stellungnahme. 6 Kantone (AG, AR, BE, SG, TG und UR) äusserten Änderungsanträge. Letztere betrafen die Berücksichtigung von Gemeindefusionen (AG), die Wiederaufnahme früher auf Antrag der jeweiligen Kantone vom Grundperimeter ausgeschlossenen Gemeinden (BE), die Beibehaltung bisheriger Gemeinden in den Anwendungsgebieten (AR, SG, TG und UR) sowie die Verschiebung der Aktualisierung oder zumindest der Inkraftsetzung der revidierten Verordnung auf einen späteren Zeitpunkt (BE, SG und TG). 9 Kantone äusserten Kritik am Steuerungsmodell (AR, FR, GR, JU und UR), bekundeten das Anliegen während der Legislaturperiode 2024–2027 eng in die Arbeiten im Zusammenhang mit dessen Überprüfung einbezogen zu werden (SH, VD und VS) oder stellten generell den gesetzten Fokus des Instruments auf industrielle und produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe in Frage (SZ).

2.4 Berücksichtigung der Anliegen der Kantone und Inkraftsetzung der revidierten Verordnung

Das WBF/SECO hat die Anträge der Kantone im Rahmen der Anhörung nach den Grundsätzen der BR-Verordnung und des bestehenden Steuerungsmodells einzeln geprüft und diese soweit möglich berücksichtigt. Die Auswahl der Gebiete erfolgt rein mathematisch nach dem Strukturschwäche-Indikator. Entscheide sind lediglich auf Stufe der Definition bzw. Zugehörigkeit einer suburbanen Gemeinde zu einem Zentrum möglich. Hinsichtlich der Zugehörigkeit, prüfte und berücksichtigte das SECO jeweils das für den betreffenden Kanton bestmögliche Resultat. Zudem wurden Gemeindefusionen bis 1. Januar 2022 berücksichtigt⁵, was keine Auswirkung auf die Anwendungsgebiete zur Folge hatte.

Mit den vorgenommenen Anpassungen konnten die Anträge betreffend Grundperimeter und Anwendungsgebiete der Kantone AG, BE und UR vollständig, diejenigen des Kantons SG teilweise berücksichtigt werden. Den Anträgen der Kantone AR und TG konnte hingegen nicht entsprochen werden. Sie betrafen den Erhalt im Anwendungsgebiet der Gemeinden Heiden (AR), Herisau (AR) und Waldstatt (AR) sowie Arbon (TG) und Bischofszell (TG), die aufgrund ihrer Strukturstärke im Vergleich zu anderen regionalen Zentren über der Limite von zehn Prozent des kumulierten Bevölkerungsanteils liegen. Weiter sind aufgrund der vorgenommenen Anpassungen in Anschluss an die Anhörung die bisher knapp unter der zehn Prozent Limite liegenden Gemeinden Glarus Nord (GL), L'Abbaye (VD) und Orbe (VD) sowie das kleinstädtische Zentrum Wohlen (AG) aus den Anwendungsgebieten ausgeschieden. Mit Ausnahme von Glarus Nord handelt es sich dabei um Zentren/Gemeinden, die gemäss Anhörungsvorlage neu den Anwendungsgebieten angehören sollten.

Die Forderungen betreffend Inkrafttreten und zeitliche Verschiebung der Aktualisierung konnten mit der Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2023 (anstelle von 1. August 2022) teilweise berücksichtigt werden.

⁵ Die CS-Studie Aktualisierung und die Anhörungsvorlage beruhten auf dem Gemeindestand per 01.01.2021.

2.5 Veränderung der Anwendungsgebiete ab 2023

Die Anwendungsgebiete umfassen seit dem 1. Januar 2023 insgesamt 100 regionale Zentren (im Zeitraum 2016–2022 waren es 93) aus 20 Kantonen (im Zeitraum 2016–2022 waren es 19). Der Kanton Schaffhausen gehört neu dazu. Mit Ausnahmen der Kantone BS, LU und NE verzeichnen sämtliche Kantone, die bisher dem Anwendungsgebiet angehörten, Veränderungen. Diese sind in der nachfolgenden Abbildung (vgl. Abbildung 2) pro Kanton einzeln aufgeführt.

Abbildung 2: Veränderung der Anwendungsgebiete pro Kanton ab 2023

Kantone	Gemeinden		
	Seit dem 01.01.2023 neu im Anwendungsgebiet	Seit dem 01.01.2023 vom Anwendungsgebiet ausgeschlossen (vorher Teil des Anwendungsgebiets)	Veränderung (Anzahl Gemeinden)
AG	Klingnau, Zurzach		+ 2
AI	Oberegg	Schwende	–
AR		Heiden, Herisau, Waldstatt	- 3
BE	Hasle bei Burgdorf, Langnau im Emmental, Rüegsau	Herzogenbuchsee, Lengnau, Münsingen, Saint-Imier	- 1
FR		Düdingen	- 1
GL		Glarus Nord	- 1
GR	Scuol, Thusis	Brusio, Davos, Roveredo	- 1
JU	Les Bois, Saignelégier		+ 2
SG		Bütschwil-Ganterschwil, Kirchberg, Oberbüren, Oberuzwil, Steinach, Thal, Tübach	- 7
SH	Hallau, Oberhallau, Siblingen, Trasadingen, Wilchingen		+ 5
SO	Breitenbach	Grenchen	–
TG		Arbon, Bischofszell, Horn, Roggwil	- 4
TI	Bellinzona ⁶ , Cadenazzo, Lumino		+ 3
UR		Andermatt, Flüelen	- 2
VD	Cossonay, Echallens, Penthalaz		+ 3
VS	Ardon, Conthey, Dorénaz, Fully, Martigny, Martigny-Combe, Riddes, Saint-Léonard, Saxon, Sion, Vernayaz, Vétroz, Vouvry		+ 13
ZH	Bachenbülach		+ 1

⁶ Die Gemeinden Giubiasco und Gudo, die Teil der Anwendungsgebiete 2016–2022 waren, gehören seit 2017 zur Gemeinde Bellinzona.

2.6 Verabschiedung und Inkraftsetzung

Der Vorsteher des WBF hat die revidierte Verordnung am 10. Oktober 2022 verabschiedet⁷ und auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Die nach altem Recht gewährten Steuererleichterungen bleiben bis zum Ende ihrer Laufzeit gültig und können gemäss dem zum Zeitpunkt der Verfügung anwendbaren alten Recht geändert werden mit Ausnahme von Änderungen bezüglich des Ortes des Vorhabens. Letztere werden gemäss den zum Zeitpunkt des geplanten Umzugs geltenden Anwendungsgebieten beurteilt werden.

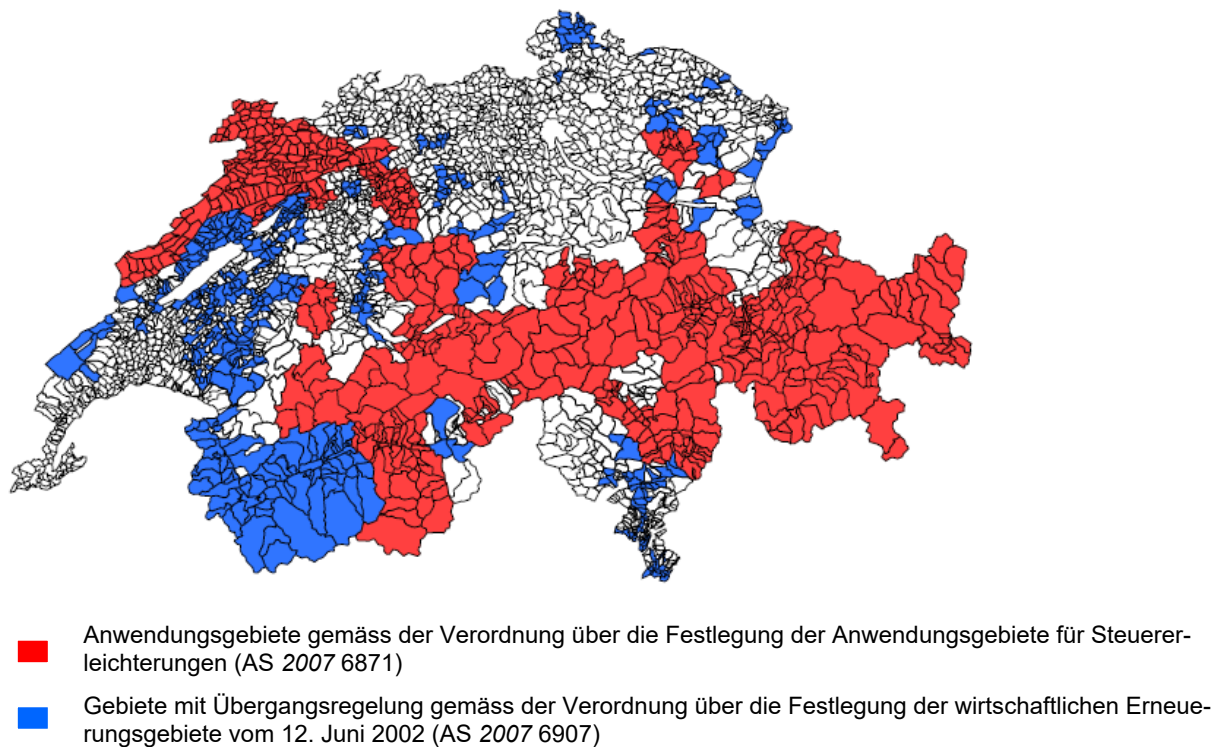
3 Anwendungsgebiete seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Regionalpolitik

3.1 Entwicklung der Anwendungsgebiete

3.1.1 Vom 1. Januar 2008 bis 30. Juni 2016

Mit Inkrafttreten der Regionalpolitik am 1. Januar 2008 konzentrierten sich die Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen auf die strukturschwächsten Gebiete (10,1 Prozent der gesamten Schweizer Bevölkerung anstatt 27 Prozent wie bis Ende 2007). Für die ausgeschlossenen Gebiete galt für die Jahre 2008 bis 2010 eine Übergangsfrist, während der Steuererleichterungen von maximal 50 Prozent für höchstens zehn Jahre gewährt werden konnten (vgl. Abbildung 3 unten).

Abbildung 3: Karte der Anwendungsgebiete, Periode vom 1. Januar 2008 bis 30. Juni 2016



3.1.2 Vom 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2022

Seit der am 1. Juli 2016 in Kraft getretene Revision berücksichtigen die Anwendungsgebiete neben der Strukturschwäche die Raumentwicklungspolitik des Bundes und der Kantone. Unter Beibehaltung des bisherigen Bevölkerungsanteils von zehn Prozent, orientieren sich die Anwendungsgebiete an regionalen Zentren in strukturschwachen Regionen, die sich für die Arbeitsplatzschaffung eignen. Anstelle eines grossen, weitgehend verbundenen Territoriums, weist das Anwendungsgebiet neu «Punkte» (d.h. regionale Zentren mit suburbanen Gemeinden) auf (vgl. Abbildung 4 unten).

⁷ Medienmitteilung abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Standortförderung > KMU-Politik > Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik > Medienmitteilungen > Aktualisierung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen.

[illegible]

Die nach der Aktualisierung von 2021 revidierte Verordnung ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten (vgl. Abbildung 5 unten). Mit einem unveränderten Bevölkerungsanteil von 10 Prozent gehören neu 100 regionale Zentren (bisher: 93) aus 20 Kantonen (bisher: 19) dem Anwendungsgebiet an.

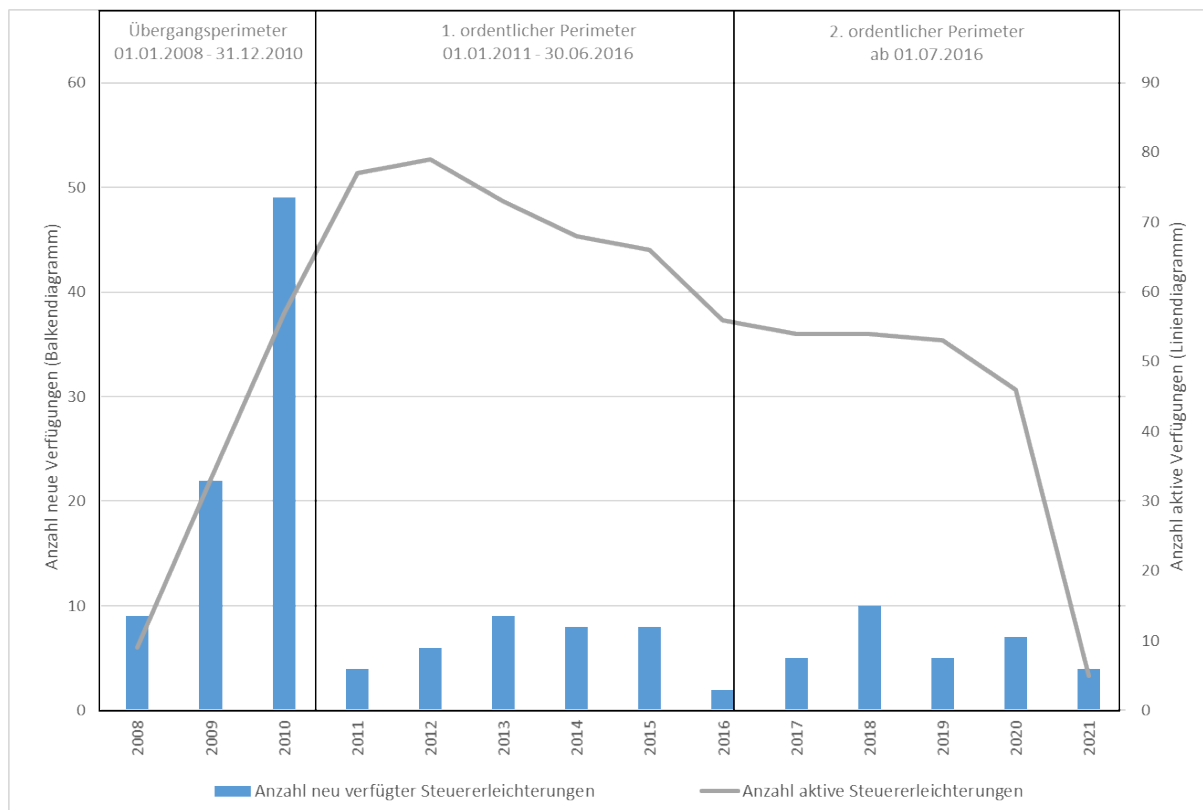
- ★ mittelstädtische Zentren mit suburbanen Gemeinden
- ▲ kleinstädtische Zentren mit suburbanen Gemeinden
- ländliche Zentren
- weitere Zentren im ländlichen Raum

4 Statistiken zu den Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik

4.1 Entwicklung der gewährten Steuererleichterungen seit Einführung der neuen Regionalpolitik (1. Januar 2008)

Die jährliche Statistik zu den Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik ist auf der Internetseite des SECO veröffentlicht⁸. Die Analyse im vorliegenden Bericht beschränkt sich auf die Entwicklung der Anzahl neu verfügbarer und aktiver Steuererleichterungen seit Inkrafttreten der neuen Regionalpolitik (siehe Abbildung 6). Sie berücksichtigt ausschliesslich Verfügungen seit dem 1. Januar 2008, da sämtliche unter der Lex-Bonny (bis 31.12.2007) erlassenen Steuererleichterungen ihre Laufzeit erreicht haben und somit nicht mehr aktiv sind.

Abbildung 6: Entwicklung neu verfügbarer und aktiver Steuererleichterungen seit Inkrafttreten der neuen Regionalpolitik (1. Januar 2008)



Quelle: SECO, eigene Darstellung aufgrund der jährlichen Statistik zu den Steuererleichterungen

Die Anzahl der neu verfügbaren Steuererleichterungen seit 2011 verläuft stabil. Über die Jahre 2011 bis 2021 wurden jährlich durchschnittlich 6 Verfügungen erlassen. Am tiefsten liegt der Wert im Jahr 2016 mit 2 Verfügungen, was weitgehend auf die am 1. Juli 2016 erfolgte Änderung des Anwendungsbereichs zurückzuführen ist. Die Kantone mussten ihre Standortförderstrategie zuerst an die neuen Gegebenheiten anpassen. Eine weitere Ausnahme bilden die Jahre 2008 bis 2010 mit insgesamt 80 neu erlassenen Verfügungen, wovon 60 die Übergangsgebiete betrafen (siehe Punkt 3.1.1, oben). Viele Kantone wollten vor Auslaufen der Übergangsregelung am 31.12.2010 die Möglichkeiten nutzen, Steuererleichterungen in den ex-Bonny Gebieten zu gewähren.

Die in der Übergangsperiode und insbesondere in den Jahren 2009/2010 verzeichneten Höchstwerte schlagen sich in der Kurve der Anzahl aktiven Steuererleichterungen nieder. Diese erreicht 2012, nach Inkrafttreten der in der Übergangsphase erlassenen Steuererleichterungen, mit 79 aktiven Verfügungen ihren Höhepunkt. Sie nimmt dann stetig ab bis auf 46 aktive Verfügungen 2020, und sinkt 2021 auf

⁸ Die jährliche Statistik zu den Steuererleichterungen ist auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen veröffentlicht: www.seco.admin.ch > Standortförderung > KMU-Politik > Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik > Weitere Informationen.

5 aktive Verfügungen. Dieser starke Rückgang ist auf den Ablauf der 2009/2010 erlassenen Verfügungen zurückzuführen.

Die Verringerung der Anzahl Steuererleichterungen seit 2011 im Vergleich zu den Jahren 2008 bis 2010 und vorher lässt sich zum grossen Teil durch die Reduktion der Anwendungsgebiete erklären. Andere Faktoren wie die Entwicklung der internationalen Steuerpraxis, der generelle Rückgang von Ansiedlungen in der Schweiz oder die geringere Nutzung des Instruments durch die Kantone tragen ebenfalls bei. Die Kantone beachten bei der Anwendung des Instruments u.a. dessen Auswirkungen auf die Finanzausgleichszahlungen und setzen das Instrument in gezielten Einzelfällen ein.

4.2 Gewährte Steuererleichterungen seit 2016

Die am 1. Juli 2016 in Kraft getretene Revision schaffte die rechtlichen Grundlagen für eine erhöhte Transparenz über die gewährten Steuererleichterungen. Ergänzend zu aggregierten Daten veröffentlicht das SECO nach Artikel 18 Buchstabe b. der BR-Verordnung einmal jährlich *«je Vorhaben, für das Steuererleichterungen gewährt werden:»*

1. Den Namen des Unternehmens,
2. Den Durchführungsort,
3. Die Grössenordnung der Zahl der Arbeitsplätze, die dadurch geschaffen oder neu ausgerichtet werden sollen.»

Die Veröffentlichung individueller Unternehmensdaten gilt für Verfügungen, die nach Inkrafttreten der geänderten Verordnung (1.07.2016) erlassen wurden⁹. Da 2016 keine Steuererleichterungen nach revidierter Verordnung gewährt wurden, erfolgte die erstmalige Veröffentlichung einzelbetrieblicher Daten betreffend die erlassenen Verfügungen während 2017 im 2018, zusammen mit den aggregierten Daten. Diese zusätzlichen Angaben ermöglichen eine Aufschlüsselung der gewährten Steuererleichterungen nach Kanton (siehe Abbildung 7, unten). Die Namen der begünstigten Unternehmen sowie alle weiteren veröffentlichten Informationen sind im Anhang dargelegt.

Abbildung 7: Gewährte Steuererleichterungen nach Kantonen 2017–2021

Kanton	2017	2018	2019	2020	2021
AR		1			
BE		3		1	
FR				1	2
GL		1			
GR	1				
JU		1			
NE			1		
SG	3	2	1	3	1
SO					1
TG		1	1		
UR	1				
VD		1	2		
VS				2	
Total	5	10	5	7	4

Quelle: Jährliche Statistik zu den Steuererleichterungen SECO

⁹ Siehe Artikel 22 Absatz 5 BR-Verordnung: *«Das SECO veröffentlicht die Angaben nach Artikel 18 Buchstabe b nicht zu Unternehmen, denen nach altem Recht Steuererleichterungen gewährt wurden.»*

5 Zusammenfassung

Die Anwendungsgebiete umfassen seit dem 1. Juli 2016 die strukturschwächsten regionalen Zentren und bis zu 10 Prozent der Bevölkerung. Im Unterschied zu den Anwendungsgebieten vor 2016 konzentrieren sich die Anwendungsgebiete auf regionale Zentren, die sich für die Arbeitsplatzschaffung eignen. Die Anzahl Anträge ist bescheiden und wird auch von anderen Faktoren, wie die Entwicklung der internationalen Steuerpraxis oder die Nutzung des Instruments durch die Kantone beeinflusst. Letztere berücksichtigen bei der Anwendung des Instruments u.a. dessen Auswirkungen auf die Finanzausgleichszahlungen und setzten das Instrument in gezielten Einzelfällen ein.

Für die Festlegung der Anwendungsgebiete stützt sich das WBF auf ein ausschliesslich Datengestütztes Steuerungsmodell (siehe Kapitel 1.3). Diese Vorgehensweise ermöglicht es, die Anwendungsgebiete mittels einer konsistenten Methode und in Übereinstimmung mit den Kriterien gemäss BR-Verordnung zu definieren. Die Anwendungsgebiete gelten jeweils für den Zeitraum einer Legislaturperiode. Einmal pro Legislaturperiode werden die Daten einer Aktualisierung unterzogen; jede zweite Legislaturperiode wird im Vorfeld zur Aktualisierung das Steuerungsmodell – d.h. die Kriterien zur Festlegung der Gemeinden, die als Anwendungsgebiet überhaupt in Frage kommen (Grundperimeter) wie auch die Kriterien und deren Gewichtung zur Bemessung der Strukturschwäche – überprüft.

Die 2021 durchgeführte Aktualisierung zeigte wesentliche Veränderungen auf, die eine Revision der Verordnung des WBF zum Perimeter zur Folge hatte. Die revidierte Verordnung ist am 1. Januar 2023 nach Anhörung der Kantone in Kraft getreten. In der Legislaturperiode 2024–2027 wird das WBF das Steuerungsmodell in Zusammenarbeit mit der VDK und den interessierten Kantonen überprüfen und anschliessend die Anwendungsgebiete entsprechend aktualisieren. Die regelmässige Aktualisierung der Daten und Überprüfung des Steuerungsmodells ermöglicht es, den strukturellen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

6 Anhang: Gewährte Steuererleichterungen vom 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2021

Name des Unternehmens	Durchführungsort des Vorhabens	Kanton	Zahl der Arbeitsplätze (Grössenordnung der Anzahl Arbeitsplätze, die durch das Vorhaben geschaffen oder neu ausgerichtet werden sollen)			
			1 – 10	11 – 50	51 – 250	>250
ACG Inspection SA	Yverdon-les-Bains	VD			X	
ARC Manufacturing AG	Wattwil	SG		X		
Arcolor AG	Waldstatt	AR		X		
Bühler AG	Uzwil	SG		X		
Celluris SA	Monthey	VS		X		
Centre d'Impression Romand (CIR) SA	Monthey	VS		X		
Forster Swiss Home AG	Arbon	TG				X
Heberlein AG	Wattwil	SG		X		
Heiniger AG	Herzogenbuchsee	BE		X		
Hoffmann Neopac AG	Oberdiessbach	BE		X		
HSH Handling Systems AG	Herzogenbuchsee	BE	X			
Immomig SA	Düdingen	FR		X		
Imprimere AG	Schattdorf	UR		X		
Incyte Biosciences Technical Operations Sàrl	Yverdon-les-Bains	VD			X	
Innovative Sensor Technology IST AG	Ebnat-Kappel	SG		X		
Integra LifeSciences Switzerland Sàrl	Le Locle	NE			X	
Kromatix SA	Romont	FR			X	
Kunststoff Schwanden AG	Schwanden	GL				X
Li & Co AG	Müstair	GR		X		
Maritime Aerospace AG	Thal	SG		X		
Mineralwasser Mels AG	Mels	SG	X			
Novodent SA	Yverdon-les-Bains	VD		X		
Optrel AG	Wattwil	SG		X		
optrel sports ag	Wattwil	SG		X		
optrel tec AG	Wattwil	SG			X	
Pomtava SA	Reconvilier	BE	X			
ProcymedX SA	Romont	FR			X	
Protaccine Biotec Sàrl	Courroux	JU			X	
Saurer Intelligent Technology AG	Arbon	TG			X	
smarterion AG und Stepan Engineering GmbH	Mels	SG		X		
Thommen Medical AG	Grenchen	SO		X		

Quelle: Jährliche Statistik zu den Steuererleichterungen, SECO

7 Referenzierte Dokumente

Ref. 1	Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0)
Ref. 2	Verordnung vom 3. Juni 2016 über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (SR 901.022)
Ref. 3	Verordnung des WBF vom 10. Oktober 2022 über die Festlegung der zu den Anwendungsgebieten für Steuererleichterungen gehörenden Gemeinden (SR 901.022.1)
Ref. 4	Verordnung des WBF vom 3. Juni 2016 über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (SR 901.022.2)
Ref. 5	Überprüfung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik, Credit Suisse Economics & Research. Veröffentlichung im Dezember 2014 auf: www.seco.admin.ch > Standortförderung > KMU-Politik > Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik > Berichte > Prospektiv-Studie « <i>Überprüfung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der NRP</i> ».
Ref. 6	Aktualisierung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik, Credit Suisse Economics & Research. Veröffentlicht im Februar 2022 auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen: www.seco.admin.ch > Standortförderung > KMU-Politik > Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik > Berichte > « <i>Aktualisierung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der NRP</i> ».

8 Glossar

Abkürzung	Bedeutung
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
BRP	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (SR 901.0)
BR-Verordnung	Verordnung vom 3. Juni 2016 über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (SR 901.022)
CS-Studie von 2014	« <i>Überprüfung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der NRP</i> » von Juli 2014
CS-Studie Aktualisierung	« <i>Aktualisierung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik</i> » von November 2021
EU	Europäische Union
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
VDK	Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren
WBF	Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF-Verordnung zum Perimeter	Verordnung des WBF vom 10. Oktober 2022 über die Festlegung der zu den Anwendungsgebieten für Steuererleichterungen gehörenden Gemeinden (SR 901.022.1)
WBF-Anwendungsverordnung	Verordnung des WBF vom 3. Juni 2016 über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (SR 901.022.2)